

Förderung von solarthermischen Anlagen

1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021

Verfahren

Die Vergabe der Förderung erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren:

- 1. Förderungsantrag: Vor Lieferung und Montage** der Anlage muss ein Förderungsantrag für die Maßnahme gestellt werden. Dieser ergeht an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik - FA Energie und Wohnbau / Referat Sanierung und Ökoförderung.
- 2. Förderungsanzahlung:** Nach Errichtung der Anlage **innerhalb von 18 Monaten** ab Zuteilung der Antragsnummer kann die Förderungsanzahlung über die Fertigstellungsmeldung bei einer der zuständigen Einreich- und Beratungsstellen beantragt werden.

Die maximal mögliche **Förderung ist mit 30 % der anrechenbaren Investitionskosten begrenzt** .

Wesentliche Voraussetzungen

Die Vergabe von Förderungen für **neue solarthermische Anlagen und wasserbasierende Hybridanlagen** (Fördergrenze auf Grund Gesamtgröße) ist bei Wohngebäuden, Schulen, Schüler- und Studentenheimen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen Sportanlagen, Vereinen und gemeindeeigenen Gebäude(teilen) und für Kleinstunternehmen möglich.

- keine Anschaffung (Lieferung und Montage bzw. keine Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise) der Anlage/Komponenten vor Förderungsantrag
- die Solarkollektoren müssen ein entsprechendes Austria-Solar-Gütesiegel oder einen Nachweis der Zertifizierung nach UZ 15 aufweisen
- alternativ kann eine Zertifizierung nach Solar Keymark + Nachweis über keine galvanische Beschichtung der Absorber + Nachweis einer 10-jährigen Garantie für die Kollektoren erfolgen
- die Hybridkollektoren müssen über einen entsprechenden Prüfbericht verfügen oder in der GET Produktdatenbank www.produktdatenbank-get.at gelistet sein
- es muss ein Wärmemengenzähler installiert sein oder eine Wärmemengenbilanzierung erfolgen
- keine weiteren Förderungen durch die gleiche oder andere Landesdienststellen oder seitens der Landwirtschaftskammer
- Verbindungsleitungen im Heizraum sowie außerhalb von beheizten Räumen sind gedämmt
- in den letzten 8 Jahren vor Antragsstellung darf keine Landesförderung für eine Heizungsanlage in Anspruch genommen worden sein
- alle relevanten Gesetze, Bestimmungen und Normen werden eingehalten



Weitere Informationen

Zusätzliche Details zu dieser Förderung finden Sie auch in der Richtlinie „Heizungstausch und solarthermische Anlagen 2021“ unter <https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen> Um die grundsätzliche Förderungsfähigkeit Ihres Vorhabens möglichst frühzeitig überprüfen zu lassen, wird empfohlen, **vor Errichtung bzw. Einreichung des Förderungsantrages** die Beratungsmöglichkeiten durch Ich tu's-BeraterInnen in Anspruch zu nehmen.

Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage <https://www.ich-tus.steiermark.at/cms/beitrag/12069922/78585612>

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
FA Energie und Wohnbau – Referat Sanierung und Ökoförderung
Landhausgasse 7, A-8010 Graz,
Tel: +43 316/877- 2723
Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at Infozentrale
+43 316/877-3955
<https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>